

Corporate Governance-Bericht der DFS European Satellite Services Provider Beteiligungsgesellschaft mbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes –

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 neue „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsverwaltung für den Bereich des Bundes“ beschlossen. Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beteiligungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen. Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die DFS European Satellite Services Provider Beteiligungsgesellschaft mbH (DFS ESSP) als 100%-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist das Führen, Halten, Verwalten und Finanzieren von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, die die Entwicklung, Bereitstellung und Durchführung von Diensten im Luftverkehrsmarkt, die Weiterentwicklung des Luftverkehrsmarktes sowie die DFS bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen und fördern. Die Gesellschaft darf unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung der von ihr gehaltenen Beteiligungen eingreifen.

Darüber hinaus kann sie Finanzierungsgeschäfte innerhalb der DFS-Gruppe betreiben sowie Liegenschaften nutzen, halten und veräußern.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der DFS European Satellite Services Provider Beteiligungsgesellschaft mbH und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 29. Juli 2002 ist die Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrates entfallen. Im Innenverhältnis hat der Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH diese Aufgaben übernommen. Die Geschäftsführung der DFS, berichtet als Gesellschafter der DFS ESSP, im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH über die Lage der DFS ESSP.

c) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführer tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH informiert den Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 1 AktG informiert die Geschäftsführung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH den Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH durch vierteljährliche schriftliche Berichte. Jährlich berichtet die Geschäftsführung über den Jahres- und Geschäftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 7 der Satzung in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat am 28.04.2010 die SUSAT & Partner OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 bestellt. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde von SUSAT & Partner OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 23. Februar 2011 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Die Organmitglieder erhielten im Berichtsjahr 2010 von der Gesellschaft keine Bezüge.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder ehemalige Geschäftsführer gewährt. Daneben besteht nach dem Ausscheiden als Geschäftsführer ein Vertrag bis zum 31.12.2010 mit Herrn Bernd P. Schuh zur Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen im Rahmen der Koordination und Leitung von Aufsichtsratssitzungen und –ausschüssen der European Satellite Services Provider Société par actions simplifiée (ESSP SAS) sowie der Liquidation der European Satellite Services Provider European Economic Interest Grouping (ESSP EEIG), beides Minderheitsbeteiligungen der DFS ESSP.

b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsräte der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erhielten keine Vergütungen von der DFS ESSP.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erhielten keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen von der DFS ESSP.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt zwei von zwölf Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung der DFS European Satellite Services Provider Beteiligungsgesellschaft mbH und der Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erklären gemeinsam: „Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wird grundsätzlich mit folgender Abweichung entsprochen:

- Die Verankerung des Public Corporate Governance Kodex erfolgt, indem im Gesellschaftsvertrag der DFS ESSP eine Regelung zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex aufgenommen wird. Die Anpassung ist für das Geschäftsjahr 2011 vorgesehen.“

Egon Koopmann
Geschäftsführer
DFS European Satellite Services
Provider Beteiligungsgesellschaft mbH

Prof. Klaus-Dieter Scheurle
Aufsichtsratsvorsitzender
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Hartmut Forwergk
Geschäftsführer
DFS European Satellite Services
Provider Beteiligungsgesellschaft mbH